Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

Kantonales
Amt für Raumplanung
E - 3. Sep. 2012

L354-0601

Bewilligung

Bauliche Umgestaltung im Bereich von Nationalstrassen (N01, Querung Wasserleitung NW 200, km 27.382) i.S.v. Art. 44 NSG[1] i.v.m. Art. 30 NSV[2] sowie Nutzung des Terrains im Eigentum der Nationalstrasse i.S.v. Art. 29 NSV[2]

Nationalstrasse, Gemeinde:	**N01, Derendingen/Kriegstetten**
Grundstück / Grundstückteil:	**GB Nr. 90013, GB Derendingen**
Gesuchsteller[3]:	**Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen** Hauptstrasse 39, 4552 Derendingen und **Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt** Vogelsangweg 3, 4543 Derendingen

Das Bundesamt für Strassen ASTRA zieht in Erwägung

I. Sachverhalt

Am 20. Juli 2012 wurden dem Bundesamt für Strassen ASTRA Projektunterlagen (Stand 24. April 2012) für eine neue Verbindungsleitung Wasserversorgung Derendingen/Kriegstetten zur Vernehmlassung mit Frist bis zum 31. August 2012 zugestellt. Das Büro SPI Planer und Ingenieure AG hat im Auftrag der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD) sowie des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt (ZVäWa) die vorliegende Verbindungsleitung sowie die Druckzonentrennung dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung eingereicht. Das Projekt wird mit dem kantonalen Nutzungsplan geregelt. Bei kantonalen Plänen übernimmt das Amt für Raumplanung die Verfahrensleitung.

Die ursprünglich vorgesehene Verbindungsleitung zwischen Derendingen/Oekingen wurde mit der Solothurner Gebäudeversicherung und dem Amt für Umwelt überarbeitet und neu zwischen Derendingen/Kriegstetten festgelegt. Gleichzeitig erfolgt eine neue Zuteilung der Wasserämter Gemeinden Derendingen, Deitigen, Kriegstetten, Subigen und Oekingen in drei Druckzonen. Für die neue Verbindung Derendingen/Kriegstetten muss die Nationalstrasse bei km 27.382 unterquert werden. Mit der zusätzlichen Ringversorgung und der Trennung des Versorgungsgebietes in drei Druckzonen können die wesentlichen Probleme mit dem heutigen Ausbau (Hygieneprobleme durch fehlende Ringleitungen, Leistungsdefizite im Brandschutz) verbessert oder behoben werden.

Der ursprünglich vorgesehenen Verbindungsleitung zwischen Derendingen/Oekingen hat das ASTRA am 22. März 2011 eine Bewilligung erteilt. Diese wird durch Genehmigung des vorliegenden Projektes hinfällig.

---

[1] Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960 (SR 725.11)
[2] Nationalstrassenverordnung (NSV) vom 7. November 2007 (SR 725.111)
[3] In dieser Bewilligung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich jeweils mit eingeschlossen.

Der ursprünglich vorgesehenen Verbindungsleitung zwischen Derendingen/Oekingen hat das ASTRA am 22. März 2011 eine Bewilligung erteilt. Diese wird durch Genehmigung des vorliegenden Projektes hinfällig.

II. Formelles

1. Dem Erschliessungsplan kommt die Bedeutung eines Baugesuches nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu. Allfällige Auflagen und Nebenbewilligungen für die Bauphase müssen bereits in der Vorprüfung gemacht bzw. geprüft und später mit dem Regierungsratsbeschluss verbindlich festgelegt werden. Es wird kein separates Bewilligungsgesuch aufgelegt.
2. Gemäss Art. 44 Abs. 1 NSG sind bauliche Umgestaltungen im Bereiche von Nationalstrassen, bewilligungspflichtig. Für die Erteilung dieser Bewilligungen ist das Bundesamt für Strassen ASTRA zuständig (Art. 30 Abs. 1 NSV).
3. Bauvorhaben Dritter im Bereich der Nationalstrassen dürfen die Sicherheit des Strassenverkehrs, die Zweckbestimmung der Anlage und einen allfälligen künftigen Ausbau der Strasse nicht beeinträchtigen (Art. 30 Abs. 2 NSV).
4. Ebenfalls einer Bewilligung des ASTRA bedarf die Nutzung des Areals im Eigentum der Nationalstrasse durch Dritte (Art. 29 Abs. 1 NSV). Eine solche Nutzung ist in der Regel zum Marktpreis zu entgelten (Art. 29 Abs. 2 NSV). Erhöhte Unterhalts- und Betriebskosten sind durch den Dritten zu tragen (Art. 29 Abs. 3 NSV).

III. Materielles

1. Mit Projektunterlagen vom 24. April 2012 beantragen die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen EWD sowie der Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt ZVäWa (nachstehend Gesuchsteller) eine Bewilligung für die Benutzung des bestehenden Werkleitungskanales bei km 27.382 mit einer Wasserleitung PE NW 200mm sowie einer Rohranlage PEHD NW 80mm inkl. Steuerkabel. Zudem sind beidseitig zum Werkleitungskanal Leitungsanschlüsse der Verbindungsleitungen im Bereich der Nationalstrasse zu erstellen.
2. Für das Projekt benötigen die Gesuchsteller das Nationalstrassengrundstück Nr. 90030 in der Gemeinde Derendingen. Dieses befindet sich im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Strassen ASTRA (nachstehend Eigentümerin).
3. Die vorliegende Bewilligung regelt einerseits die baulichen Massnahmen im Bereich der Nationalstrasse und andererseits die Nutzung des für das Bauvorhaben benötigten Nationalstrassengrundstückes, resp. die Nutzung des Werkleitungskanales.
4. Die technischen Details, soweit festgelegt, sind dem Bericht, den hydraulischen Berechnungen sowie den Planunterlagen Nr. 3095/21, 3095/22, 3095/23 und 3095/24 vom 24. April 2012 der Vernehmlassungsunterlagen zu entnehmen.
5. Für die Begleitung der Planungs-, Projektierungs- und Bauarbeiten ist seitens des ASTRA die Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, zuständig.

IV. Rahmenbedingungen

1. Die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen sowie die Planbeilagen im Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
2. Allgemeines
   a) Die Gesuchsteller bleiben Eigentümer ihrer Anlagen.
   b) Die Eigentümerin hat das Recht, die Anlagen der Gesuchsteller jederzeit zu überprüfen oder durch von ihr bezeichnete Fachleute überprüfen zu lassen. Die Kosten der Überprüfung gehen zu Lasten der Gesuchsteller.
   c) Durch die Anlagen der Gesuchsteller dürfen weder die Anlagen und Bestandteile der Nationalstrasse selber noch deren Nutzung in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Im Weite-

ren darf auch das Unterhaltspersonal der Nationalstrassen nicht gefährdet oder behindert werden.

d) Die Verkehrssicherheit muss jederzeit gewährleistet sein.

e) Arbeiten (Bau, Montage, Unterhalt etc.) im Bereich der Fahrbahn sind in jedem Falle vorgängig mit der ASTRA Filiale Zofingen und der Gebietseinheit VIII abzusprechen. Weisungen dieser Stellen sind strikte zu befolgen. Allfällige Signalisationskosten werden den Gesuchstellern in Rechnung gestellt.

f) Der Unterhalt und der Ausbau der Nationalstrasse sowie der übrigen Anlagen der Eigentümerin dürfen durch die Anlagen der Gesuchsteller nicht eingeschränkt werden.

3. Betriebliche Bedingungen

a) Die Gesuchsteller sind verpflichtet, beim Auftreten aussergewöhnlicher Ereignisse oder für die Behebung der entsprechenden Folgen sowie bei sonstigen baulichen Massnahmen ihre Anlagen auf Verlangen der Eigentümerin sofort oder nach Voranmeldung ausser Betrieb zu nehmen.

b) Die Eigentümerin ist berechtigt, Anlagen der Gesuchsteller, die den vorstehenden Anforderungen nicht oder nicht mehr genügen, zurückzuweisen.

c) Die Eigentümerin behält sich vor, die Anlagen der Gesuchsteller in allen für den reibungslosen Betrieb der Nationalstrasse, für deren Unterhalt und für allfällige Sanierungsmassnahmen notwendigen Fällen vorübergehend und für so lange zu unterbrechen, als es der Zweck erfordert. Auf die Interessen der Gesuchsteller ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Soweit keine Notfallsituation vorliegt, sind die Gesuchsteller zum Voraus über die Beeinträchtigung der Nutzung zu informieren.

d) Die Gesuchsteller sind für die notwendige Abdichtung ihrer Anlage selber verantwortlich.

e) Die Gesuchsteller sind verpflichtet, ihre Anlagen derart zu betreiben, dass sich hieraus an den Anlagen der Eigentümerin keine Betriebsstörungen oder Schäden ergeben. Die Kosten für allfällige Untersuchungsmassnahmen sind von den Gesuchstellern zu tragen, wenn und soweit diesbezügliche Störungen oder Schäden auf deren Anlagen zurückzuführen sind. In diesem Fall veranlassen die Gesuchsteller zudem auf eigene Kosten die sofortige Behebung der Störung. Die Eigentümerin ist nicht zur Ergreifung von Abschirm- oder sonstigen Schutzmassnahmen verpflichtet. Können allfällige Störungen durch die Anlage der Gesuchsteller nicht innert nützlicher Frist behoben werden, kann die Eigentümerin die vorliegende Bewilligung sofort widerrufen und auf Kosten der Gesuchsteller die Entfernung dessen Anlagen veranlassen.

f) Werden die Anlagen, resp. die Infrastruktur der Eigentümerin seitens der Gesuchsteller für deren Nutzung nicht mehr benötigt, so haben diese sämtliche Anlagenteile (insbesondere die Leitung selber) auf eigene Kosten zu entfernen. Hüll- oder Mantelrohre sind mit Sand zu verfüllen.

4. Planungs-, Projektierungs- und Bauarbeiten

a) Sämtliche Planungs-, Projektierungs- und Bauarbeiten im Bereich der Infrastruktur der Eigentümerin haben unter Aufsicht der Eigentümerin oder von ihr bestimmten Dritten zu erfolgen. Die Kosten für diese Aufwendungen gehen zu Lasten der Gesuchsteller.

b) Die Gesuchsteller haben die ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen sowie die Gebietseinheit VIII NSNW, Betrieb Oensingen rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren.

c) Der Wildschutzzaun ist Bestandteil der Sicherheitseinrichtung und muss aus betrieblicher Sicherheit jederzeit geschlossen sein. Demontagen sind nur mit einem Provisorium möglich und müssen vorgängig mit der Gebietseinheit VIII NSNW, Betrieb Oensingen abgesprochen werden. Die daraus entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

d) Zutritte zum Werkleitungskanal Z29A sind der Gebietseinheit VIII NSNW, Betrieb Oensingen im Voraus anzumelden. Diese Regelung gilt auch für Unterhalts- oder Kontrollarbeiten.

e) Vor Beginn der Grabarbeiten hat der Gesuchsteller die Gebietseinheit VIII NSNW Oensingen aufzubieten, um den Verlauf der Kabelleitungen der Nationalstrasse anzuzeichnen. Die Kosten für diese Aufwendungen gehen zu Lasten der Gesuchsteller.

f) Die Erhebung von Werkleitungen anderer Werke im Grabenbereich ist Sache des Gesuchstellers, resp. des Unternehmers.

g) Die Linienführung im Bereich der Nationalstrasse soll möglichst in der Achse des Werkleitungskanales erfolgen.

h) Es dürfen keine Materiallager vor Infrastrukturanlagen der Nationalstrassen gelagert werden. Allfällige Deponieplätze sind mit der Gebietseinheit VIII NSNW Oensingen abzusprechen.

i) Die Zugänglichkeit zu den Infrastrukturanlagen der Nationalstrassen ist jederzeit zu gewährleisten.

j) Die Grabenarbeiten sind entsprechend den Sicherheitsbestimmungen der Bauarbeitenverordnung (BauAV) auszuführen resp. abzuschranken.

k) Die Instandstellungsarbeiten (insb. Grabenauffüllung, Belagsränder und –einbau) haben nach den geltenden Normen und Bestimmungen der SIA und VSS zu erfolgen. Es darf durch die Grabarbeiten nachträglich keine Setzungen oder Belagsschäden entstehen.

l) Die Werkleitungen der Gesuchsteller sind gut sichtbar und leserlich beim Eintritt in den Werkleitungskanal zu beschriften.

m) Die Wanddurchdringungen beim Werkleitungskanal mit Leitungen sind dicht zu verschliessen.

n) Die Fertigstellung ist der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen sowie die Gebietseinheit VIII zur Abnahme zu melden.

o) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem ASTRA Filiale Zofingen eine LK-Situation 1:200 oder 1:500 der ausgeführten Leitungsführung sowie die digitalen dxf-Daten zur Übertragung in die LK-Werkpläne zuzustellen.

5. Pläne

a) Allfällige Pläne werden den Gesuchstellern nur auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt.

b) Die Eigentümerin übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit der abgegebenen Pläne.

6. Änderungen an der Infrastruktur

Sind an der Infrastruktur der Eigentümerin aus irgendeinem Grund technische Änderungen notwendig, so tragen die Gesuchsteller die Kosten für allfällige Änderungen und/oder Anpassungen an ihren Anlagen. Die Eigentümerin hat den Gesuchstellern derartige technische Änderungen mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich anzukündigen.

7. Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten

a) Die Gesuchsteller sind zuständig für die Besorgung der notwendigen Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten für ihre Anlagen bis zum Grundstück der Nationalstrasse.

b) Auf der Nationalstrassenparzelle werden keine Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten errichtet.

8. Weitere Bewilligungen

Das Einholen weiterer allfällig notwendiger Bewilligungen (Bund, Kanton, Gemeinde) ist Sache der Gesuchsteller. Ziff. 7 hiervor gilt sinngemäss.

9. Zutritt zu den Anlagen / Betrieblicher Unterhalt

a) Die Gesuchsteller oder die von ihnen beauftragte Drittperson sind während der Dauer der Nutzung berechtigt auf eigene Kosten und nach Absprache mit der Eigentümerin diejenigen baulichen oder technischen Massnahmen an ihren Anlagen vorzunehmen, die zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebs erforderlich sind. Diesbezügliche Aufwände bzw. Kosten der Eigentümerin sind von den Gesuchstellern zu tragen.

b) Die Gesuchsteller sind für den Betrieb und den Unterhalt ihrer Anlagen selber verantwortlich. Daraus entstehende Kosten haben sie selber zu tragen.

10. Haftung

    a) Werden die Anlagen der Gesuchsteller durch Einwirkungen der Eigentümerin selber oder durch diese beauftragte Dritte beschädigt, so haftet die Eigentümerin für den entstandenen Schaden an der Anlage nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts. Die Haftung für jegliche Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

    b) Die Eigentümerin haftet im Speziellen nicht für Schäden an den Anlagen der Gesuchsteller, die durch folgende Ereignisse entstehen: Brand, Explosion, Rauch, Blitzschlag, Elementarereignisse, höhere Gewalt, kriegerische Auseinandersetzungen oder bürgerkriegsähnliche Zustände.

    c) Insbesondere haftet die Eigentümerin den Gesuchstellern weder für Schäden oder Beeinträchtigungen an ihren Anlagen noch für die sich daraus ergebenden Folgen, welche sich durch die bestimmungsgemäss betriebenen Anlagen der Eigentümerin ergeben.

    d) Werden die Anlagen der Gesuchsteller durch Dritte beschädigt, so tragen diese den daraus resultierenden Schaden selber. Allfällige Regressansprüche gegen den Schadensverursacher sind von den Gesuchstellern geltend zu machen.

    e) Die Gesuchsteller haften sowohl der Eigentümerin als auch Dritten gegenüber, für allen Schaden, der aus dem Bau, Bestehen, Betrieb oder Unterhalt ihrer Anlagen verursacht wird.

11. Übertragbarkeit / Besitzverhältnisse

    Die vorliegende Bewilligung ist nur mit der schriftlichen Einwilligung der Eigentümerin auf Dritte übertragbar. Grundlage dieser Bewilligung sind die Besitzverhältnisse im Moment der Bewilligungserteilung. Bei veränderten Besitzverhältnissen sind die Gesuchsteller verpflichtet, die Eigentümerin umgehend darüber zu informieren.

12. Bewilligungsdauer

    a) Diese Bewilligung ist nicht befristet. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jederzeit widerrufen werden.

    b) Müssen die Anlagen der Gesuchsteller aus technischen oder anderen Gründen zwingend verlegt oder aufgehoben werden, kann diese Bewilligung per sofort entschädigungslos widerrufen werden. Die Eigentümerin ist berechtigt, die Anlagen der Gesuchsteller auf deren Kosten zu entfernen.

    c) Ein sofortiger und entschädigungsloser Widerruf dieser Bewilligung ist insbesondere auch dann möglich, wenn durch die bewilligten Anlagen Störungen auftreten, welche die Leitungen oder Anlagen der Eigentümerin nicht bloss vorübergehend beeinträchtigen oder wenn die Gesuchsteller gegen vorstehende Rahmenbedingungen oder entsprechende Gesetzesbestimmungen verstossen.

    d) Werden die Anlagen seitens der Gesuchsteller nicht mehr benötigt, so haben diese sämtliche im Zusammenhang mit diesen Anlagen stehende Komponenten (insbesondere die Leitung selber) auf eigene Kosten zu entfernen.

13. Nutzungsgebühr

    Auf eine Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund und Boden nach Art. 29 Abs. 2 NSV wird verzichtet, da es sich um eine kommunale Werkanlage der Grundversorgung handelt.

14. Bearbeitungsgebühren

    Auf die Erhebung einer Gebühr wird gestützt auf Art. 3 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) verzichtet.

und verfügt:

1. Die bestehende Bewilligung i.S.v. Art. 44 NSG i.v.m. Art. 30 NSV sowie Art. 29 NSV vom 22. März 2011 (K122-0760) des ASTRA für die Verbindungsleitung Derendingen/Oekingen wird auf Grund des geänderten Leitungsverlaufes aufgehoben.

2. Den Gesuchstellern wird unter den vorstehenden Rahmenbedingungen Kap. IV und gemäss den Projektunterlagen vom 24. April 2012 bewilligt, den bestehenden Werkleitungskanal Z29A bei km 27.382 für die Durchleitung einer Wasserleitung PE NW 200mm sowie einer Rohranlage PEHD NW 80mm inkl. Steuerkabel zu benutzen. Zudem sind beidseitig zum Werkleitungskanal Leitungsanschlüsse der Verbindungsleitungen im Bereich der Nationalstrasse zu erstellen.
3. Auf der Nationalstrassenparzelle werden keine Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten errichtet (IV Ziff. 7.b).
4. Auf eine Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund und Boden nach Art. 29 Abs. 2 NSV wird verzichtet (IV Ziff. 13).
5. Auf die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr wird verzichtet (IV Ziff. 14).
6. Diese Bewilligung tritt mit der Rechtskraft des kantonalen Entscheides in Kraft.
7. Dem ASTRA Filiale Zofingen ist eine Kopie des Beschlusses/ der Genehmigung des kantonalen Entscheides zuzustellen.

Zofingen, 31.08.2012

Bundesamt für Strassen
Filiale Zofingen

Andreas Rüegger
Bereichsleiter Support

Geht zur Eröffnung an:

Amt für Raumplanung, Nutzungsplanung, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn

Kopie an:

ASTRA intern: Zbr
NSNW BP; NSNW Betrieb OE

Anhang

A1 Bewilligung mit Objektskizze Werkleitungskanal N01 Z29A

Längsschnitt A-A 1:150

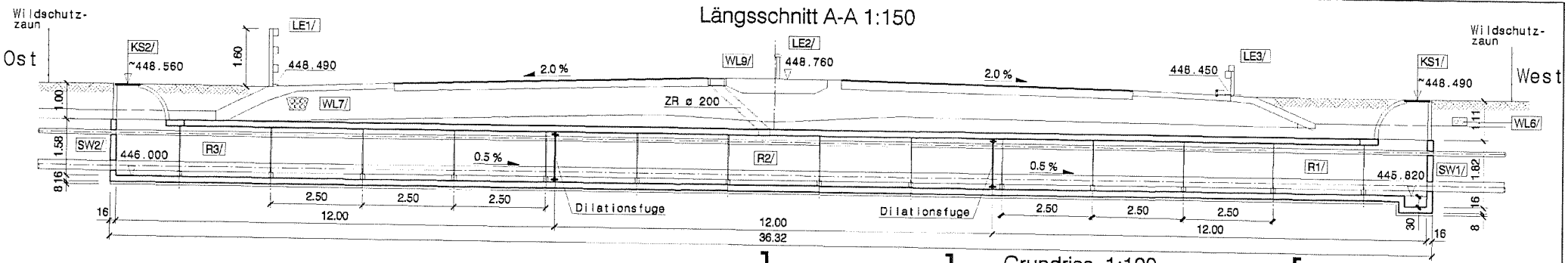

Grundriss 1:100

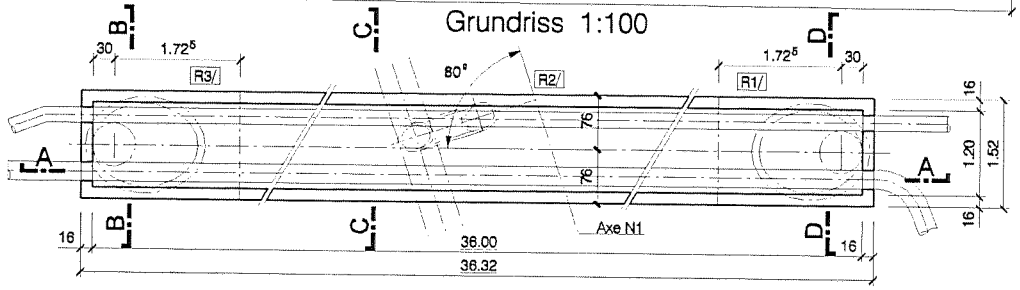

Situation 1:1000

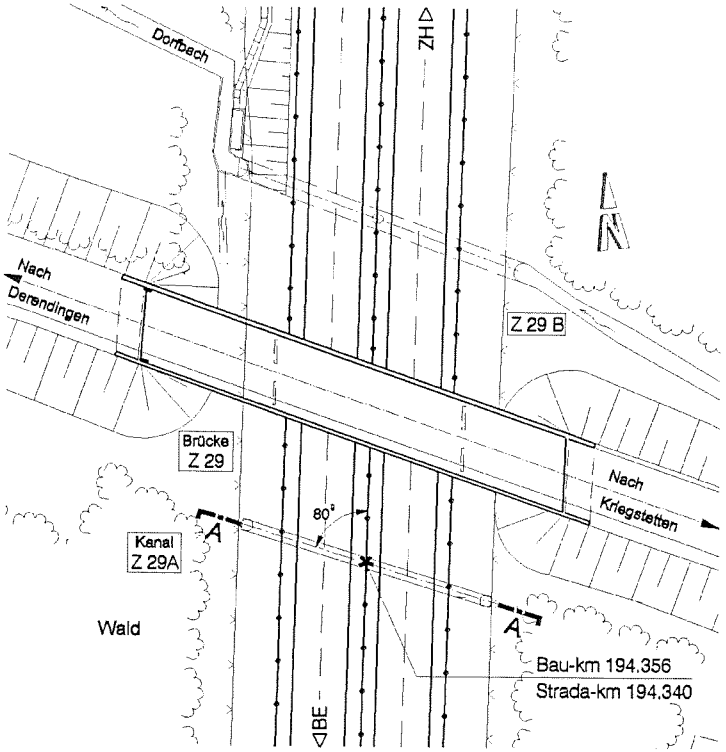

Querschnitt B-B 1:50

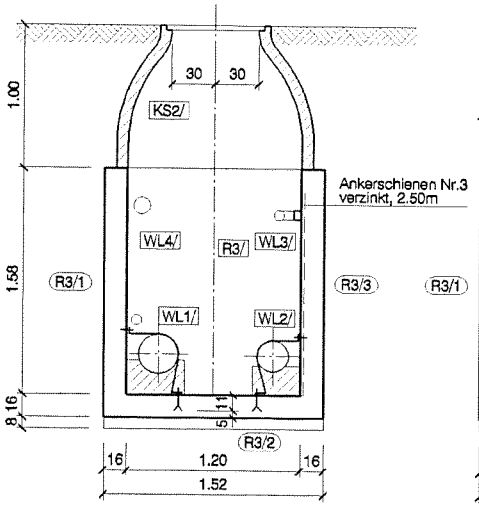

Querschnitt C-C 1:50

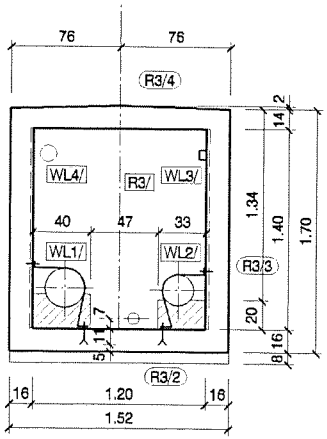

Querschnitt D-D 1:50

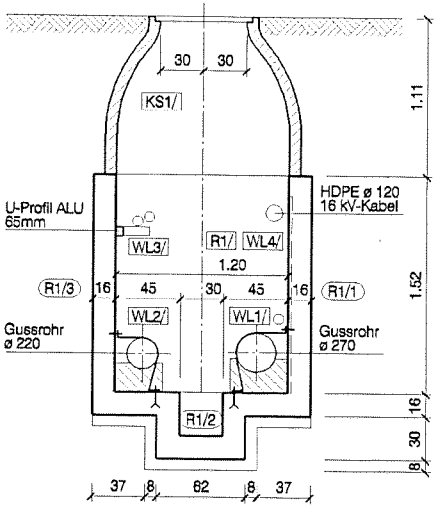

Bauwerksskizze gezeichnet: 05.12.2001, Emch+Berger AG Solothurn

S:\tk\tk-cad\mstation\101027\PLOT\z29a_1.dgn

Kanton	Strasse/Achse	Bauwerks-Nr.	Bau-km	Standortgemeinde	Bauwerks-Name	* Koordinaten
SO	N1 Abschnitt 28	**NO1 Z29A**	194.356	Derendingen	Werkleitungskanal bei Bauwerk Z 29 Kriegstetten-Derendingen	611803 / 225696